

# Porsche Werkzeugbau GmbH

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

### Anwendungsbereich

Für das Vertragsverhältnis zwischen Porsche Werkzeugbau GmbH (nachfolgend: „Besteller“) und dem Lieferanten gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurden.

### 1. Bestellung

1.1 Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestellung und ggf. Abruf durch den Besteller und Annahme durch den Lieferanten zustande. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen. Abrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

1.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von sieben Tagen seit Zugang an, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen sieben Tage seit Zugang widerspricht.

1.3 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Leistung oder des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

### 2. Zahlung

2.1 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 90 Tagen rein netto, innerhalb von 60 Tage mit 2 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese Fristen laufen vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Ware und ggf. Abnahme gem. Ziffer 9.

2.2 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

2.3 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

2.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

### 3. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

### 4. Geheimhaltung

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

4.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände des Bestellers dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

4.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten und nachzuweisen.

4.4 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsverbindung werben.

### 5. Liefertermine und -fristen, Konventionalstrafe

5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für Verspätungen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

5.2 Falls für vom Lieferanten zu vertretende Verspätungen eine Konventionalstrafe vereinbart ist, behält sich der Besteller vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

### 6. Lieferung

6.1 Die Lieferung hat, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

6.2 Teilleistungen sind, sofern schriftlich nicht anderes vereinbart ist, nicht gestattet.

### 7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

### 8. Dokumentation und Qualität

8.1 Der Lieferant überlässt dem Besteller mit der Lieferung schriftliche Angaben über die Merkmale und die Zusammensetzung des Liefergegenstandes, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

8.2 Falls der Besteller Erstmuster verlangt, darf der Lieferant erst nach Vorliegen einer schriftlichen Freigabe durch den Besteller mit der Fertigung des Liefergegenstandes beginnen.

### 9. Abnahme

9.1 Sofern der Lieferant eine Werkleistung schuldet, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.

9.2 Zahlungen des Bestellers bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand vom Besteller abgenommen wurde.

### 10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Der Lieferant leistet für seine Lieferungen Gewähr für die Dauer von 24 Monaten beginnend mit dem Zeitpunkt der Abnahme, oder, wenn diese nicht erforderlich ist, der Übergabe.

10.2 Bei Mängeln kann der Besteller Mängelbeseitigung verlangen. Ist Mängelbeseitigung nicht möglich, kann er Nachlieferung eines mangelfreien Exemplars verlangen.

10.3 Beseitigt der Lieferant Mängel nicht binnen angemessener Frist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt.

10.4 Mängelansprüche können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Mängel dem Lieferanten vor Ablauf der Gewährleistungsfrist mitgeteilt worden sind.

10.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### 11. Haftung des Lieferanten

Schadensersatzhaftung und Produkthaftung des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen bei vertragsgemäßer Verwendung keine Schutzrechte Dritter verletzen. Er stellt den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Weitere Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Lieferungen und Leistungen nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben erbringt und er nicht weiß und nicht erkennen konnte, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

12.2 Soweit die vom Lieferanten erbrachten Lieferungen und Leistungen oder Teile hiervon durch Urheberrechte geschützt sind, räumt der Lieferant der Porsche Werkzeugbau GmbH hiermit das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Leistungen oder Teile hiervon in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, zu ändern und zu bearbeiten.

### 13. Beistellungen

Der Besteller behält sich das Eigentum an den von ihm beigestellten Sachen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Werden die Beistellungen mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Sachen verarbeitet oder vermischt, erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Beistellungen zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, ist vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.

### 14. Kündigung

14.1 Schuldet der Lieferant eine Werk- oder Dienstleistung, kann der Besteller den gesamten Vertrag oder Teile davon jederzeit kündigen.

14.2 Hat der Lieferant die Kündigungsgründe zu vertreten, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den Besteller verwertbar sind. Dies gilt auch, wenn der Besteller aus den in Ziffer 15.1 genannten Gründen kündigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

14.3 Hat der Lieferant die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt der Besteller die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten anlässlich der Kündigung nicht zu.

14.4 Die Schutz- und / oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß Ziffer 12 auf den Besteller über.

### 15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

15.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

15.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

15.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.

F.G